

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 6/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines Wachstumschancengesetzes in den Bundestag eingebracht. Er enthält eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen, die für Sie bei der Planung für 2024 wichtig sind. So werden z.B. der Grenzwert für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung angehoben (Nr. 1), die degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert (Nr. 3) und der Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro angehoben (Nr. 4). Um bei der Privatnutzung eines Firmenwagens die sogenannte 0,25-Prozent-Regelung anwenden zu können, dürfen E-Fahrzeuge künftig teurer sein (Nr. 8). Die Einzelheiten hierzu und zu weiteren Neuerungen finden Sie in diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Umsatzsteuer:** Anspruch auf Ist-Besteuerung wird erweitert
- 2 **Steuerbefreite Photovoltaikanlage:** Investitionsabzugsbeträge nicht mehr zulässig
- 3 **Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern:** Verlängerung bis 31.12.2024
- 4 **Betriebsveranstaltungen (1):** Erhöhung des Freibetrags ab 2024
- 5 **Betriebsveranstaltungen (2):** Wann der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist
- 6 **Investitionsabzugsbetrag:** Zur Ermittlung der Gewinngrenze
- 7 **Strompreisbremse:** Wie Unternehmen und Letztverbraucher davon profitieren
- 8 **E-Fahrzeuge:** 0,25-Prozent-Regelung jetzt auch für teurere Fahrzeuge

1 Umsatzsteuer: Anspruch auf Ist-Besteuerung wird erweitert

Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach dem Soll- oder Ist-Prinzip. Bei der **Soll-Besteuerung** werden die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert. Bei der **Ist-Besteuerung** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren, weil er die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt (FA) zahlt, nachdem seine Kunden die Rechnungen bezahlt haben. Aber nicht jeder Unternehmer darf die Ist-Besteuerung in Anspruch nehmen. Der Unternehmer hat einen Anspruch darauf, dass ihm das FA auf Antrag die Ist-Besteuerung gestattet,

1. **wenn** sein **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat **oder**
2. **wenn** er von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit ist, **oder**
3. **soweit** er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt.

Fazit: Für Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs kann die Ist-Besteuerung beantragt werden, wobei es keine Rolle spielt, wie hoch diese Umsätze sind. Führt der Angehörige eines freien Berufs darüber hinaus noch andere Umsätze aus, die nicht zu seiner freiberuflichen Tätigkeit gehören, kann er die Ist-Besteuerung für diesen Teilbereich nur anwenden, wenn der **Gesamtumsatz** (einschließlich seiner freiberuflichen Umsätze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat. **Aber!** Die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs gehören nicht zum Gesamtumsatz, wenn es sich z.B. um umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen handelt.

Beispiel:

Ein selbstständiger Arzt erzielt Umsätze aus seiner heilberuflichen Tätigkeit in Höhe von 640.000 Euro. Daneben erhält er für Gutachten, die nicht umsatzsteuerfrei sind, Honorare in Höhe von 55.500 Euro. Die umsatzsteuerfreien Umsätze von 640.000 Euro gehören nicht zum Gesamtumsatz. Der Gesamtumsatz beträgt deshalb nur 55.500 Euro und übersteigt damit nicht den Grenzwert von 600.000 Euro. Der Arzt kann für die Honorare aus der Gutachtertätigkeit die Ist-Besteuerung beantragen.

Hinweis: Der zurzeit vorliegende Entwurf des Wachstumschancengesetzes sieht ab dem 1.1.2024 eine **Erhöhung des Grenzwerts** von 600.000 Euro auf **800.000 Euro** vor. Das wirkt sich wie folgt aus:

- Hat der Umsatz im Jahr 2023 nicht mehr als 600.000 Euro betragen, kann die Ist-Besteuerung – wie bisher – im Jahr 2024 fortgesetzt werden.
- Hat der Umsatz im Jahr 2022 den Betrag von 600.000 Euro nicht überschritten und liegt er in 2023 über 600.000 Euro, aber nicht über 800.000 Euro, kann die Ist-Besteuerung im Jahr 2024 ebenfalls fortgesetzt werden.

- Hat der Umsatz im Jahr 2023 und der Vorjahresumsatz (2022) jeweils mehr als 600.000 Euro betragen, aber die Umsatzgrenze von 800.000 Euro nicht überschritten, kann sich der Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag vom FA genehmigen lassen, wobei auch ein konkludenter Antrag ausreicht, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird, in der für das FA erkennbar nur die vereinnahmten Entgelte enthalten sind. Es ist jedoch sinnvoll, wenn der Unternehmer einen Antrag erst dann stellt, wenn das Wachstumschancengesetz in Kraft getreten ist. Damit wird Anfang 2024 gerechnet.

2 Steuerbefreite Photovoltaikanlage: Investitionsabzugsbeträge nicht mehr zulässig

Für Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllen, kann kein Investitionsabzugsbetrag mehr gebildet werden. Was in den Fällen geschieht, in denen vor dem 1.1.2022 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, aber eine Investition noch aussteht, hat das BMF nunmehr wie folgt entschieden:

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen setzt eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht (also mit prognostiziertem Totalgewinn) voraus. Werden Einnahmen und Entnahmen ausschließlich aus der Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen erzielt, die steuerfrei sind, gilt Folgendes:

- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, scheidet die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen aus, da ein Gewinn nicht mehr ermittelt werden muss.
- Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2022 enden, und die bis zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind rückgängig zu machen, wenn in begünstigte Photovoltaikanlagen investiert wurde.

Soweit die Photovoltaikanlagen zum Betriebsvermögen eines Betriebs gehören, dessen Zweck nicht nur die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen ist, sind die Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen weiterhin anzuwenden.

3 Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern: Verlängerung bis 31.12.2024

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden in der Regel gleichmäßig verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzung abgeschrieben (= lineare Abschreibung). Für die degressive Abschreibung, die zuletzt für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, gibt es nun einen **neuen Zeitrahmen**.

Danach gilt die **degressive Abschreibung** (= degressive Buchwertabschreibung) steuerlich

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- die in der Zeit vom **1.1.2020 bis zum 31.12.2022** und vom **1.10.2023 bis 31.12.2024** angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden,
- in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung bis maximal 25 Prozent.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung mit dem 2,5-fachen (maximal 25 Prozent) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet und anschließend vom jeweiligen Restbuchwert. Das bedeutet, dass diese Abschreibung am Anfang deutlich höher ausfällt als die lineare Abschreibung.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt schafft im Oktober 2023 einen Kopierer für netto 4.900 Euro an, den er nach der amtlichen Abschreibungstabelle über sieben Jahre abschreiben muss. Die degressive Abschreibung beträgt 4.900 Euro / sieben Jahre = 700 Euro x 2,5 = 1.750 Euro, maximal 25 Prozent von 4.900 Euro = 1.225 Euro.

Anschaffungskosten 2023:	4.900,00 Euro
Abschreibung: 25 Prozent von 4.900 Euro = 1.225 Euro; für 3 Monate =	<u>306,25 Euro</u>
Buchwert am 31.12.2023:	4.593,75 Euro
Abschreibung 2024: 25 Prozent von 4.593,75 Euro =	<u>1.148,44 Euro</u>
Buchwert am 31.12.2024:	3.445,31 Euro
Abschreibung 2025:	<u>861,33 Euro</u>
Buchwert 31.12.2025:	2.583,98 Euro usw.

Für Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmer in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 1.10.2023 bis zum 31.12.2024 anschafft, hat er die Wahl zwischen linearer oder degressiver Abschreibung. Hat er sich für

- die **lineare** Abschreibung entschieden, ist ein nachträglicher Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung nicht zulässig;
- die **degressive** Abschreibung entschieden, kann er jederzeit zur linearen Abschreibung wechseln. Um das Wirtschaftsgut vollständig abschreiben zu können, muss er sogar (spätestens im letzten Jahr der Nutzungsdauer) zur linearen Abschreibung wechseln.

Bei Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 1.10.2023 bis 31.12.2024 angeschafft wurden oder noch werden, und bei denen der Unternehmer die degressive Abschreibung wählt, ist es sinnvoll, in dem Jahr **zur linearen Abschreibung zu wechseln**, in dem die lineare Abschreibung vorteilhafter ist. Die lineare Abschreibung ist zu ermitteln, indem der letzte Buchwert durch die verbleibende Restlaufzeit (Restnutzungsdauer) geteilt wird.

4 Betriebsveranstaltungen (1): Erhöhung des Freibetrags ab 2024

Eine Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Betriebsjubiläum usw.) liegt regelmäßig im überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers. Ob die Zuwendungen als Arbeitslohn zu erfassen sind, hängt u.a. davon ab, ob der Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer überschritten wird. Dieser Freibetrag soll für Betriebsveranstaltungen **ab dem 1.1.2024 auf 150 Euro pro Arbeitnehmer** erhöht werden.

Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind alle Kosten einzubeziehen, die dem Unternehmer für die Veranstaltung berechnet werden. Maßgebend ist der **Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer**. Es müssen alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer einbezogen werden, unabhängig davon,

- ob sie dem einzelnen Arbeitnehmer **individuell** zugerechnet werden können oder
- ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber **Dritten für den äußeren Rahmen** der Veranstaltung bezahlt.

Allgemeinkosten sind **nicht** einzubeziehen.

Zu den Aufwendungen, die einer Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, gehören z.B.

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten;
- Fahrt- und Übernachtungskosten – soweit sie nicht vom Arbeitnehmer individuell organisiert werden;
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen – z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische oder artistische Darbietungen;
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – wenn es sich um einen Teil der geselligen Veranstaltung handelt;
- Geschenke ohne bleibenden Wert, z.B. ein Weihnachtspäckchen bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier. Der Wert des Geschenks ist bei der Ermittlung des Höchstbetrags von 110 Euro bzw. 150 Euro (ab 2024) einzubeziehen. Einzubeziehen sind sowohl **übliche** als auch **nicht übliche** Zuwendungen. Sie gehören zu den maßgebenden Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung.

Geschenke dürfen nicht in die Gesamtkosten einer Feier einfließen, wenn sie pauschal besteuert worden sind (30-prozentige Pauschalierung von Sachzuwendungen).

5 Betriebsveranstaltungen (2): Wann der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist

Beim Vorsteuerabzug aus Betriebsveranstaltungen ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die bezogenen Leistungen